

Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen *

Vom 21. März 1985 (Stand 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977¹⁾ über das Messwesen und der Ausführungserlasse obliegt der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie²⁾ ist für Organisation und Administration des Messwesens im Kanton zuständig.

² Ihm untersteht die Fachstelle für das Messwesen (kantonale Eichstätte) mit ihren Eichmeistern und Eichbeamten. Deren spezifische Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden in besonderen Funktions- und Stellenbeschrieben und durch Dienstanweisungen geregelt.

§ 3 Eichkreise

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

§ 4 Nachschau

¹ Die Nachschau gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977³⁾ über das Messwesen hat mindestens alle 4 Jahre zu erfolgen.

§ 5 Märkte, öffentliche Anlässe

¹ Bei Märkten und öffentlichen Anlässen können besondere Nachschau durchgeföhrt und Stichproben genommen werden.

1) SR 941.20

2) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

3) SR 941.20

§ 6 Öffentliche Waagen

¹ Die kantonale Eichstätte führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Waagen und Waagmeister.

² Die Besitzer der Öffentlichen Waagen können je nach Masse der zu wägenden Güter Benützungsgebühren von bis zu CHF 50 erheben.

³ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erlässt eine Empfehlung zu einem Gebührentarif.

§ 7 Spesen

¹ Die anrechenbaren Spesen gemäss Art. 6 der eidgenössischen Verordnung vom 25. Juni 1980⁴⁾ über Eichgebühren werden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion festgelegt.

§ 8 Verfügungen und Beschwerden

¹ Für erstinstanzliche Verfügungen ist das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie ⁵⁾ zuständig.

² Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1958⁶⁾ über das Verwaltungsverfahren.

§ 9 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁾ verfolgt. *

² Die Eichmeister und Eichbeamten melden Widerhandlungen dem Amt für Gewerbe, Handel und Industrie⁸⁾. Dieses erstattet Strafanzeige beim zuständigen Statthalteramt.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Paragraph 3 bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes⁹⁾.

4) SR 941.298.1

5) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

6) GS 21.303, SGS 175

7) SR [312.0](#)

8) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

9) Da die Zahl der Eichkreise nicht verändert worden ist, genügt die Genehmigung des Bundesrates vom 15. März 1968.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.03.1985	01.07.1985	Erlass	Erstfassung	GS 29.44
12.03.2009	01.01.2011	Erlasstitel	geändert	GS 37.108
12.03.2009	01.01.2011	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.108

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.03.1985	01.07.1985	Erstfassung	GS 29.44
Erlasstitel	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.108
§ 9 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.108